

Recht: News

<p>NESTLÉ: STREIT UM DIE ROTE TASSE</p> <p>Nestlé konnte jetzt vor dem Europäischen Gericht erster Instanz (EuG) einen Etappensieg im Streit um ihre Bildmarke »rote Tasse« verbuchen. Der Konsumgüterhersteller hatte zunächst beim Harmonisierungsamt für den europäischen Binnenmarkt (HABM) Widerspruch gegen die Eintragung der abgebildeten Marke »Golden Eagle« für die konkurrierende Master Beverage Industries eingelegt. Dabei hatte er sich auf seine ältere Bildmarke berufen, die eine rote Tasse zeigt (vgl. Abb.). Sowohl HABM als auch nachfolgende Beschwerdekammern hatten den Widerspruch zurückgewiesen. Begründung: Den betreffenden Marken fehle es an Ähnlichkeit. Die rote Tasse auf den Kaffeebohnen diene bei der Bildmarke Golden Eagle nur als dekoratives Element. Der Verbraucher halte sich aber in der Regel an das Wortelement, wenn es darum gehe, eine Ware zu erkennen und zu kaufen. Das Europäische Gericht entschied nun: Bei der Beurteilung der Ähnlichkeit zweier Marken kann nicht nur ein Element einer zusammengesetzten Marke berücksichtigt und mit einer anderen Marke verglichen werden. Vielmehr sind die fraglichen Marken jeweils als Ganzes miteinander zu vergleichen. Eine gewisse Ähnlichkeit der Marken besteht. Die Vorinstanz hätte eine umfassende Prüfung der Verwechslungsgefahr vornehmen müssen. Der Fall wurde an die Beschwerdekammer zurück verwiesen. Die Kosten des Verfahrens tragen das HABM und die Master Beverage Industries.</p> <p>Quelle: www.lexetius.com</p>	<p>GOOGLE -BILDERSUCHE IST ERLAUBT</p> <p>Google verletzt nicht das Urheberrecht, wenn geschützte Werke in Vorschaubildern der Suchmaschine wiedergegeben werden. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Der Suchmaschinenbetreiber verfügt über eine textgesteuerte Bildsuchfunktion, mit der man durch Eingabe von Suchbegriffen nach Abbildungen im Internet recherchieren kann. Aufgefundene Bilder werden in der Trefferliste als verkleinerte Vorschaubilder gezeigt. Diese enthalten einen Link, über den man zu der Internetseite mit der entsprechenden Abbildung gelangen kann.</p> <p>Die Klägerin, eine bildende Künstlerin, unterhält eine Webseite mit Abbildungen ihrer Werke. Sie sah eine Urheberrechtsverletzung darin, dass bei Eingabe ihres Namens als Suchwort Vorschaubilder der auf ihrer Site befindlichen Werke angezeigt wurden. Allerdings hatte sie den Inhalt ihrer Webseite für den Zugriff durch Suchmaschinen zugänglich gemacht, ohne von technischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, um die Abbildungen ihrer Werke von der Suche und der Anzeige durch Bildersuchmaschinen in Form von Vorschaubildern auszunehmen. Dem durfte Google entnehmen, sie sei stillschweigend mit der Anzeige ihrer Werke einverstanden. Die Wiedergabe der Vorschaubilder sei daher nicht rechtswidrig, urteilte der BGH.</p> <p>Quelle: BGH, I ZR 69/08 – Vorschaubilder</p>
<p>DPMA: MARKENANMELDUNGEN</p> <p>Im Jahr 2009 wurden beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldet:</p> <p>Wortmarken: 39.521 Bild- und Wort-/Bildmarken: 29.360 3D-Marken: 138 Hörmarken: 14 Farbmarken: 11 Sonstige Markenformen: 25</p> <p>(Quelle: Blatt für PMZ 03/2010)</p>	<p>WEPAD UND IPAD: DAVID VS. GOLIATH</p> <p>Mit einem Tablet-Computer namens WePad will ein deutsches Unternehmen Apple die Schau stehlen. Es soll einen etwas größeren Bildschirm haben, aus hochwertigen Materialien gebaut werden und vor allem Adobes Flash-Technik beherrschen. Die Konkurrenzprodukte werden vermutlich fast zeitgleich in Europa eingeführt werden. Spekulationen zufolge könnte iPad-Hersteller Apple wegen möglicher Markenverletzungen juristisch gegen Neofonie, den Produzenten des WePad, vorgehen. Zu einem Konflikt könnte es insbesondere durch die Ähnlichkeit der Waren, der Zielgruppe und durch die auffällige Namens-Ähnlichkeit von WePad und iPad kommen. Hintergrund ist, dass Apple bereits die Entwickler von iPad-Apps darauf hingewiesen hat, man möge aus markenrechtlichen Gründen bei der Namensgebung auf den Zusatz ‚Pad‘ verzichten.</p> <p>Quelle: www.new-business.de</p>

zusammengestellt und recherchiert von



Unter der Marke S.M.D. Markeur recherchiert und überwacht die Schutz Marken Dienst GmbH seit 1949 Marken, Patente, Firmen, Domains und andere IP Rechte weltweit. Mehr Informationen finden Sie unter www.smd-markeur.de